

**COMISSION DE SURVEILLANCE  
DU SECTEUR FINANCIER**

*Nicht amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes*

Luxemburg, den 9. Juli 2012

An alle Luxemburger Organismen für  
gemeinsame Anlagen

<b>RUNDSCHREIBEN CSSF 12/540</b>
----------------------------------

**Betreff: Nicht aktivierte Teilfonds, auf Reaktivierung wartende Teilfonds  
und Teilfonds in Liquidation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben betrifft die Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), welche dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen. Es bezweckt, Präzisierungen einerseits im Hinblick auf OGA-Teilfonds, die durch die CSSF genehmigt, aber nach ihrer Genehmigung noch nicht aktiviert wurden, die nach ihrer Aktivierung inaktiv wurden oder die sich in Liquidation befinden, und andererseits auf die in diesem Zusammenhang der CSSF zu übermittelnden Informationen vorzunehmen.

Beachten Sie, dass diese Informationen nur OGA-Teilfonds betreffen und nicht Anteilklassen innerhalb der Teilfonds.

**1. Anwendungsbereich**

**1.1. Seit seiner Zulassung nicht aktivierter Teilfonds („nicht aktivierter“  
Teilfonds)**

Ein Teilfonds wird als seit seiner Zulassung durch die CSSF nicht aktiviert angesehen, wenn nicht kurzfristig nach der Zulassung eine Ausgabe seiner Anteile erfolgt. Wenn dieser Teilfonds im Verkaufsprospekt/ Emissionsdokument des betreffenden OGA aufgeführt ist, kann er darin weiterhin unter Vorbehalt der Bedingungen des nachstehenden Punktes 2 aufgeführt werden.

## **1.2. Nach Aktivierung inaktiv gewordener Teilfonds („auf Reaktivierung wartender“ Teilfonds)**

Ein aktivierter und aktiver Teilfonds kann nach einem vollständigen Rückkauf seiner Anteile durch den OGA inaktiv werden, falls bei dem Teilfonds nicht kurzfristig eine Reaktivierung und neue Zeichnungen und Ausgaben seiner Anteile erfolgen. Er wird daher ohne Aktiva (Barmittel und Wertpapiere) erhalten und kann unter Vorbehalt der Bedingungen des nachstehenden Punktes 2 weiter im Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA aufgeführt werden.

## **1.3. Teilfonds in Liquidation/ geschlossene Teilfonds**

Wenn der Verwaltungsrat einer Investmentgesellschaft oder einer Verwaltungsgesellschaft die Entscheidung trifft, einen Teilfonds eines OGA zu liquidieren, muss der Teilfonds im Zuge der nächsten Aktualisierung aus dem Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA gestrichen werden, welche spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Liquidationsbeschluss erfolgen muss. Es wird klargestellt, dass die Entscheidung des Verwaltungsrats einer Investmentgesellschaft oder einer Verwaltungsgesellschaft, einen Teilfonds durch Verwertung und Ausschüttung aller Vermögenswerte an die Anleger zu schließen, als Liquidation anzusehen und das oben genannte Verfahren anzuwenden ist.

## **2. Präzisierungen hinsichtlich der Fortbestandsfristen der „nicht aktivierten“ Teilfonds und der „auf Reaktivierung wartenden“ Teilfonds**

Die CSSF möchte klarstellen, dass ein „nicht aktivierter“ Teilfonds beziehungsweise ein „auf Reaktivierung wartender“ Teilfonds innerhalb von **achtzehn Monaten** (i) ab dem Datum des Genehmigungsbescheids der CSSF für den betreffenden Teilfonds aktiviert beziehungsweise (ii) ab dem Datum, an welchem der Teilfonds inaktiv wurde, reaktiviert werden muss.

Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rundschreibens bestehenden „nicht aktivierten“ Teilfonds beziehungsweise „auf Reaktivierung wartenden“ Teilfonds müssen ebenso innerhalb von **achtzehn Monaten** ab diesem Veröffentlichungszeitpunkt aktiviert beziehungsweise reaktiviert werden.

Die CSSF unterscheidet zwei Situationen hinsichtlich des Ablaufs der vorgenannten Frist von achtzehn Monaten (das „**Fälligkeitsdatum**“), zu welchem ein „nicht aktivierter“ Teilfonds oder ein „auf Reaktivierung wartender“ Teilfonds nicht aktiviert beziehungsweise reaktiviert wurde:

- a. Wenn der Teilfonds nicht im aktuellen Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA aufgeführt ist, betrachtet die CSSF das Vorhaben der Aktivierung dieses Teilfonds als aufgegeben.
- b. Wenn der Teilfonds im aktuellen Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden OGA aufgeführt ist, muss dieser im Zuge der nächsten Aktualisierung aus dem Verkaufsprospekt/Emissionsdokument des betreffenden

OGA gestrichen werden (die Aktualisierung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Fälligkeitsdatum erfolgen) und die Vertriebsunterlagen müssen angepasst werden.

**3. Informationen, die an die CSSF übermittelt werden müssen („einmaliges Reporting“)**

Um der CSSF den Zugang zu aktualisierten Informationen über die genehmigten Teilfonds eines OGA zu ermöglichen, werden die OGA gebeten, das zu diesem Zweck auf der Internetseite der CSSF veröffentlichte Formular durch Angabe aller genehmigten, aber nicht aktivierten Teilfonds sowie aller „auf Reaktivierung wartender“ Teilfonds und aller noch im Verkaufsprospekt/Emissionsdokument aufgeführten Teilfonds, deren Liquidation/Schließung beschlossen beziehungsweise abgeschlossen wurde, auszufüllen. Diejenigen OGA, die keine „nicht aktivierten“ oder „auf Reaktivierung wartender“ Teilfonds oder Teilfonds in Liquidation haben, werden gebeten, dies in demselben Formular anzugeben.

Das zu diesem Zweck zu benutzende Formular kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <http://www.cssf.lu/fileadmin/files/Formulaires/compartiments/inactifs.xls>. Dieses Formular muss per E-Mail an die E-Mail-Adresse [comp@cssf.lu](mailto:comp@cssf.lu) oder über einen anderen von der CSSF zugelassenen elektronischen Kanal übermittelt werden.

Das Formular des einmaligen Reporting muss bei der CSSF bis spätestens **Montag, den 15. Oktober 2012** eingereicht werden und muss sich auf die **Situation am Ende des Monats September 2012** beziehen.

Außerdem ist zu beachten, dass dieses einmalige Reporting zusätzlich zu der Übermittlung der Finanzauskünfte bezüglich der genehmigten und aktivierten Teilfonds, die gemäß der Rundschreiben IML 97/136 „Finanzauskünfte an das IML und an die Statec“ und CSSF 07/310 „von Spezialfonds zu erstellende Finanzauskünfte“ in der durch das Rundschreiben CSSF 08/348 geänderten Fassung zu übermitteln sind.

Für alle Fragen in Bezug auf dieses Rundschreiben wenden Sie sich bitte an Herrn Nico Barthels (Telefon: 26 25 12 49 beziehungsweise E-Mail: [nico.barthels@cssf.lu](mailto:nico.barthels@cssf.lu)).

Mit freundlichen Grüßen

COMMISSION de SURVEILLANCE du SECTEUR FINANCIER

Claude SIMON	Andrée BILLON	Simone DEL COURT	Jean GUILL
Directeur	Directeur	Directeur	Directeur général